# Sportförderungsrichtlinien StadtSportVerband Witten e.V.

# 1. | Förderungsgrundsätze

## 1.1 | Ziel der Sportförderung

Ziel dieser Richtlinien ist es, insbesondere den Wittener Vereinssport bei seiner Aufgabe zu unterstützen um eine zielgerichtete und angemessene sportliche Betätigung zu ermöglichen.

Sie dienen in erster Linie dem Leistungssport im Jugendbereich.

Die Förderung nach diesen Richtlinien soll gleichzeitig die Eigeninitiative der Sportvereine anregen.

# 1.2 | Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Sportfördermitteln

Sportfördermittel werden grundsätzlich für die in diesen Richtlinien genannten Zwecke und nur insoweit gewährt, als dafür dem StadtSportVerband e.V. (SSV) Mittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Sportfördermitteln kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden.

Sportvereine, die Mitglied im SSV sind, können gefördert werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Verein muss mindestens zwei Jahre Mitglied im SSV, KreisSportBund Ennepe-Ruhr e,V. (KSB-EN) sowie in einem dem Landessportbund NRW e.V. (LSB) angeschlossenen Fachverband sein.
- Der Verein sollte mindestens 30 Mitglieder haben.
- Der Verein leistet aktive Jugendarbeit. Die Voraussetzung ist dann erfüllt, wenn der Anteil der Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 26 Jahre 10 % der Gesamtmitgliederzahl beträgt (außer bei Ziffer 2.6). Ausnahmen sind möglich bei Vereinen zur Förderung des Behinderten-, Senioren-, Schieß- und Rehabilitationssports.
- Die in den jeweils gültigen F\u00f6rderrichtlinien des KSB geforderten Mindestmitgliedsbeitr\u00e4ge f\u00fcr aktive Vereinsmitglieder d\u00fcrfen nicht unterschritten werden.

#### 1.3 | Form und Bemessungsgrundlagen der Sportförderung

Finanzielle Sportfördermittel werden als verlorene Zuschüsse gewährt.

Soweit eine Beantragung von Sportfördermitteln sich nicht aus diesen Richtlinien ergibt, wird diese von Fall zu Fall festgelegt.

### 2. | Einzelne Fördermaßnahmen

Finanzielle Förderung ist insbesondere für nachfolgende Maßnahmen der Sportvereine vorgesehen:

## 2.1 | Aufwandsentschädigung für Vereinsübungsleiter\*innen

Zur Intensivierung des Übungsbetriebes können an Sportvereine Zuschüsse auf der Grundlage der vom Landessportbund anerkannten Voraussetzungen gezahlt werden.

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn der LSB einen Zuschuss an den Verein bewilligt.

Die Aufwandsentschädigung wird im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Die jeweilige Aufwandsentschädigung bemisst sich an der vom LSB zu Grunde gelegten Zuschusseinheit. Die Zahl der zustehenden Zuschusseinheiten richtet sich nach der Anzahl der durchgeführten Übungsstunden und Anzahl von Übungsleiter\*innen.

#### <u>Antragsverfahren</u>

Bei Aufforderung durch den SSV (stichprobenartig), muss eine Übersicht der lizensierten Trainer\*innen nachgewiesen werden.

Anträge sind an den LSB zu stellen. Antragsfrist des LSB beachten.

#### 2.2 | Fahrtkostenzuschüsse Deutsche Meisterschaften

Für die Teilnahme von Sportler\*innen (bis zum 21. Lebensjahr) an Deutschen Meisterschaften können Fahrtkostenzuschüsse bis zu 100 % bewilligt werden.

Für die Teilnahme an Qualifikationswettbewerben zu Deutschen Meisterschaften (Landesmeisterschaften, Ebene direkt vor den Deutschen Meisterschaften o.ä.) können Fahrtkostenzuschüsse bis zu 50 % gegeben werden.

Für die Teilnahme an Europameisterschaften und Weltmeisterschaften können Fahrtkostenzuschüsse gewährt werden. Hierüber wird im Einzelfall entschieden.

Voraussetzung für eine Förderung ist eine vorausgegangene Qualifikationsrunde.

Internationale Deutsche Meisterschaften werden nicht gefördert.

#### Antragsverfahren

Die Anträge sind in dem laufenden Jahr unter nachstehenden Angaben an den SSV zu stellen:

- a) Austragungstermin
- b) Zielort mit einfacher km-Entfernung
- c) Anzahl der jugendlichen Teilnehmer\*innen

Fahrtkosten (Hin- und Rückfahrt) werden gezahlt für:

1 Teilnehmer*in	0,30 Euro/km
2 Teilnehmer*innen	0,35 Euro/km
3 Teilnehmer*innen	0,45 Euro/km
4 Teilnehmer*innen	0,50 Euro/km
5 Teilnehmer*innen	0,55 Euro/km

6 Teilnehmer\*innen 0,60 Euro/km 7 Teilnehmer\*innen 0,65 Euro/km 8 Teilnehmer\*innen 0,70 Euro/km

jede\*r weitere Teilnehmer\*in 0,05 Euro/km mehr

Ersatzleute werden nicht bezuschusst.

Es werden nur offizielle Deutsche Meisterschaften der Fachverbände bezuschusst.

# 2.3 | Förderung des Jugendsports

Der SSV fördert die Jugendarbeit in den Sportarten, die in dem zum Förderkonzept für den Spitzensport des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB) gehörenden Katalog enthalten sind.

Gefördert werden können:

- a) Mannschaftssportarten
- b) Individualsportarten

Eine Förderung ist nur nach a) oder b) möglich.

Maßgeblich sind die Richtlinien zur Sportförderung des Ennepe-Ruhr-Kreises.

Zuschüsse werden nur gezahlt, wenn an den KSB entsprechende Anträge gestellt und bewilligt worden sind.

Die durch den KSB bewilligten Mittel werden auf maximal 100 % des Antragsvolumens aufgestockt.

## **Antragsverfahren**

Anträge sind bis zum 28. Februar des laufenden Jahres an den KSB zu stellen.

### 2.4 | Anschaffung von neuen und gebrauchten Sportgeräten

#### 2.4.1 | Neue Sportgeräte

Für die Anschaffung von Sportgeräten, die ausschließlich der eigentlichen Sportausübung dienen, kann ein Zuschuss in der Regel bis zu 25 % der Anschaffungskosten gewährt werden, wenn der KSB sich ebenfalls an den Kosten beteiligt und die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Der Zuschuss wird auf max. 5.000 Euro begrenzt.

Eine Mitbenutzung, der mit Hilfe des SSV angeschafften Geräte, durch Schulen kann verlangt werden, sofern dieses nach Art und Beschaffenheit der Geräte möglich ist.

Weitergehende Bedingungen können im Bewilligungsbescheid festgelegt werden.

### <u>Antragsverfahren</u>

Anträge sind bis zum 30. September des laufenden Jahres an den SSV zu stellen. Die Anträge werden chronologisch nach Posteingang bearbeitet. Sollte ein Antrag im laufenden Jahr mangels Haushaltsmittel nicht bewilligt werden können, wird er im nächsten Kalenderjahr vorrangig bearbeitet.

Wird die beantragte Anschaffung nicht innerhalb von 6 Monaten, spätestens jedoch bis Ende des laufenden Jahres, nach Bewilligung umgesetzt, ist der Zuschuss hinfällig.

## Sonderbestimmung für die Beschaffung von Sportwaffen

Den Zuschussanträgen von Sportschützenvereinen für die Beschaffung von Sportwaffen wird nur dann entsprochen, wenn der Schießsport wettkampfmäßig betrieben wird.

Anerkannt werden kann eine Sportwaffe. Unterhält der Verein mindestens eine Schülerbzw. Jugendmannschaft, können zwei Sportwaffen bezuschusst werden.

# Sonderbestimmung für die Beschaffung von Booten für den Kanusport

Anerkannt werden kann bei Zuschussanträgen von Kanuvereinen 1 Boot.

Nimmt der Verein regelmäßig an offiziellen Regatten und Wettkämpfen teil, können zwei Boote bezuschusst werden.

## Sonderbestimmung für die Beschaffung von Booten für den Segelsport

Anerkannt werden kann bei Zuschussanträgen von Segelsportvereinen ein Segelboot, und zwar ein Kinder-/Jugendboot bis zum Typ "Pirat" -einschließlich-.

# 2.4.2 | Gebrauchte Sportgeräte

Für die Anschaffung von gebrauchten Sportgeräten können Zuschüsse von bis zu 50 % gewährt werden.

Maximal werden jedoch 1.500,-- Euro pro Antrag als Zuschuss gewährt.

#### 2.5 | Modernisierung von Sportstätten

Sportvereine mit eigenen oder angemieteten Sportanlagen (wirtschaftliche Trägerschaft) können Zuschüsse für einen Umbau und Ausbau, die Sanierung und Modernisierung ihrer Sportstätte beantragen.

Zuschüsse sind schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- Kostenvoranschlag bzw. Kostenschätzung
- Maßnahmenbeschreibung und
- Finanzierungsplan

Über die jährlich bis zur Antragsfrist gesammelten Anträge entscheidet ein Gremium. Über die Zusammensetzung des Gremiums, entscheidet der Vorstand.

Es muss sichergestellt sein, dass der Antragssteller für mindestens fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme das Nutzungsrecht an der Sportstätte bzw. Einrichtung hat.

Wird mit der beantragten Maßnahme nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bewilligung begonnen, ist der Zuschuss hinfällig.

#### 2.6 | Leistungszentren und Leistungsstützpunkte

Für Leistungszentren und Leistungsstützpunkte, die vom LSB anerkannt worden sind, werden Zuschüsse gewährt.

## Antragsverfahren

Die Zuschüsse werden auf Antrag pauschal gewährt.

	Zuschuss pauschal	Zuschuss pauschal für Vereine mit eigenen oder angemieteten Sportanlagen
Landesleistungsstützpunkt	1.000 €	2.000 €
Landesleistungszentrum	1.500 €	3.000 €
Bundesleistungsstützpunkt	2.000 €	4.000 €
Bundesleistungszentrum	2.250 €	4.500 €

Anträge sind bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres an den SSV zu stellen.

## 2.7 | Aus- und Fortbildung

Die Grundlage für eine erfolgreiche Sportkarriere ist die qualifizierte Betreuung der Sportler\*innen. Ziel ist es, bereits Jugendliche und Kinder von lizenzierten Übungsleitern und Trainern ausbilden zu lassen.

Gefördert werden Lizenzen, die vom DOSB anerkannt sind, wie die Trainerausbildung (C, B und A), das Vereinsmanagement (VM-C) sowie Zertifikatsaus- und -fortbildungen.

# 2.7.1 | Ausbildung von lizenzierten Trainern

Die Ausbildung von lizenzierten Trainern wird gefördert.

#### C-Lizenz

Die Kosten für die Ausbildung von lizenzierten C-Trainern werden auf Antrag bis maximal 250,-- € pro Teilnehmer\*in übernommen.

### **B-Lizenz**

Die Kosten für die Ausbildung von lizenzierten B-Trainern werden auf Antrag bis maximal 500,-- € pro Teilnehmer\*in übernommen.

#### A-Lizenz

Die Kosten für die Ausbildung von lizenzierten A-Trainern werden auf Antrag bis maximal 750,-- € pro Teilnehmer\*in übernommen.

#### Sporthelfer-Ausbildung

Die Kosten für die Ausbildung von Sporthelfern werden auf Antrag bis maximal 75,-- pro Teilnehmer\*in übernommen.

#### Voraussetzungen:

- Die Ausbildung ist von dem jeweiligen Fachverband oder Kreis- bzw. StadtSportBund durchzuführen.
- Die Ausbildung muss vollständig abgeschlossen und bescheinigt sein.
- Ein Zuschuss kann nach der abgeschlossenen Ausbildung in dem laufenden Jahr beantragt werden.

## 2.7.2 | Lizenzverlängerungen

Die Fortbildung bereits lizenzierter Trainer wird gefördert.

#### C-Lizenz

Die Kosten für die Fortbildung von lizenzierten C-Trainern werden auf Antrag bis maximal 100,-- € pro Teilnehmer übernommen.

#### **B-Lizenz**

Die Kosten für die Fortbildung von lizenzierten B-Trainern werden auf Antrag bis maximal 200,-- € pro Teilnehmer übernommen.

#### A-Lizenz

Die Kosten für die Fortbildung von lizenzierten A-Trainern werden auf Antrag bis maximal 300,-- € pro Teilnehmer übernommen.

Die Zuschüsse werden an die Sportvereine gezahlt.

#### Voraussetzungen:

- Die Ausbildung ist von dem jeweiligen Fachverband oder Kreis- bzw. StadtSportBund durchzuführen.
- Die Fortbildung muss vollständig abgeschlossen und bescheinigt sein.
- Ein Zuschuss kann nach der abgeschlossenen Fortbildung in dem laufenden Jahr beantragt werden.

## 2.7.3 | Ausbildungsprojekte

Weitere Qualifizierungsmaßnahmen wie z.B. Vereinsmanager\*in-C, Schieds- oder Kamprichter\*in können vom SSV gefördert werden, wenn sie nachfolgende Kriterien erfüllen:

- Die Ausbildung muss nach den Ausbildungsrichtlinien des Landes-sportbundes, des Kreissportbundes oder der Fachverbände/ Fachschaften im SSV erfolgen.
- Über die Auszahlung eines Zuschusses wird im Gremium des SSV entschieden.

# 2.8 | Individuelle Förderung

Sportvereine können für Individual- und Mannschaftssportler\*innen bis zum 23. Lebensjahr, mit besonderen Erfolgen auf nationaler oder internationaler Ebene, einen Zuschuss erhalten. Förderberechtigt sind Sportler\*innen einer Olympischen Sportart (die nicht unbedingt Programmdisziplin sein muss, in denen aber offiziell anerkannte Weltmeisterschaften stattfinden) oder die einen Sport von besonderem öffentlichem Interesse ausüben. Ob besonderes Interesse vorliegt, entscheidet das Kuratorium.

Der Verein kann den Zuschuss für Ausgaben an Trainer\*innen/ Betreuer\*innen zur Finanzierung der Teilnahme an größeren Wettkämpfen oder für persönliche Anschaffungen (Sportbekleidung, Sportgeräte) verwenden.

Der Zuschuss soll den zu fördernden Sportler\*innen in der Ausübung seines/ihres Sports unterstützen. Die Individualförderung wird in der Regel für ein Kalenderjahr zugesagt und beträgt jährlich max. 1.000,00 Euro (in Worten eintausend).

#### Voraussetzungen:

- Die Einzel- und Mannschaftsberechtigung muss bei einem Wittener Verein vorliegen. Dieser muss Mitglied beim SSV Witten sein. Bei einer städteübergreifenden Startgemeinschaft muss der Wittener Vereinsname enthalten sein.
- Das Alter muss im Jahr der Antragstellung mindestens 14 Jahre sein, darf aber höchstens 23 Jahre betragen.
- Die Sportler\*innen müssen für den Zeitraum der Förderung in ihrem Verband einem Bundes- oder Landeskader angehören.
- Die Mannschaften müssen überregional antreten. Ob dieser Punkt erfüllt wird, entscheidet das Kuratorium.
- Der Antrag muss dem Kuratorium einen kurzen Überblick über die sportlichen Erfolge und Perspektiven des antragstellenden Vereins geben sowie alle persönlichen Daten enthalten.

# 2.9 | Teilinternat

Der SSV betreibt zur schulischen Förderung von Leistungssportlern das Sportteilinternat, welches aus Mitteln des Schulministeriums NRW auch Unterstützung erfährt. Durch individuelle schulische Förderung, Hilfe der sportlichen und beruflichen Lebensplanung, sowie der Optimierung des Tagesablaufes soll jugendlichen Kaderathleten geholfen werden, den Konflikt zwischen den schulischen Anforderungen und dem Leistungssport zu lösen.

Über die Aufnahme in das Teilinternat entscheidet das Kuratorium.

#### 3. | Sonstige Förderungsmaßnahmen

#### 3.1 | Benutzung städtischer Sportanlagen

Für die sportliche Nutzung stellt die Stadt Witten den Vereinen die städtischen Sporteinrichtungen derzeit kostenlos zur Verfügung, davon nicht berührt ist die Energiekostenbeteiligung.

Die Benutzung der Sportanlagen erfolgt nach einem vom SSV aufzustellenden Benutzungsplan. Nähere Einzelheiten werden in den einzelnen Benutzungsgenehmigungen geregelt. Benutzungsordnungen sind Bestandteil der einzelnen Benutzungsgenehmigungen.

Die Bereitstellung der Sportanlage sowie deren Inanspruchnahme erfolgt grundsätzlich auf Widerruf. Etwaige einschränkende Bestimmungen (z. B. für die Benutzung der Trainingsbeleuchtungsanlagen auf Sportplätzen) sind zu beachten.

Die Verbrauchskosten für technische Anlagen und Einrichtungen der Vereine und sonstiger Dritter, die nicht unmittelbar der sportlichen Nutzung dienen (z. B. Trink-, Verkaufsstände, Kühlgeräte, Lautsprecher) sowie die Kosten für die Anbringung und den Betrieb von Zwischenzählern sind von den jeweiligen Vereinen zu erstatten. Zwischenzähler werden stadtseitig zur Verfügung gestellt und eingebaut.

## 3.2 | Durchführung von Veranstaltungen

Für die Durchführung von Stadtmeisterschaften und Sportveranstaltungen mit überregionalem Charakter können Zuschüsse beantragt werden.

Über die Auszahlung eines Zuschusses wird im Gremium des SSV entschieden.

## 4. | Antragsverfahren

# 4.1 | Anträge

Sportförderungsleistungen werden in der Regel nur auf Antrag gewährt.

## 4.2 | Bewilligung

Sportförderungsleistungen nach diesen Richtlinien werden nach der Dringlichkeit bewilligt.

Zuständig für die Bewilligung der Leistungen nach diesen Richtlinien im Rahmen der verfügbaren Mittel ist der SSV, soweit die Zuständigkeit nicht besonders geregelt ist.

Die Zuschüsse werden immer auf das Hauptkonto des Gesamtvereins überwiesen.

#### 4.3 | Zweckbestimmung

Gewährte Sportförderungsleistungen, sind ausschließlich für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Änderungen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsstelle zulässig.

Die Zuwendung wird widerrufen, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht erfüllt sind.

Werden Zuschüsse zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt oder nicht für den beantragten Zweck verwendet, so sind sie, unbeschadet einer möglichen strafrechtlichen Ahndung, unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen.

# 4.4 | Verwendung

Der SSV ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung von Zuschüssen, z.B. durch Einsicht in die Kassenbücher oder sonstiger Unterlagen und durch Vorlage von Verwendungsnachweisen, zu überprüfen.

Der SSV behält sich vor, in Einzelfällen die unmittelbare Verwendung/Weiterleitung des Zuschusses für bzw. an den Jugendbereich zu prüfen.

## 5. | Inkrafttreten

Die geänderten Richtlinien treten ab 1. Januar 2024 in Kraft.